

Wenn die Familie sich nicht einig ist

Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie Eheleute ihren Nachlass regeln können. Dennoch lässt sich Streit unter den Begünstigten nicht immer verhindern. Um solche Dinge ging es beim Leserforum zum Erbrecht ebenso wie um Pflichtteile und die Aufgaben der Nachlassgerichte.

Wer erbt nach meinem Tod? Wie lässt sich regeln, was mit dem Nachlass werden soll? Beim Leserforum zum Thema Erbrecht haben die Fachanwälte Arnd Merschky aus Halle und Matthias Pelz aus Eisleben am Telefon Auskunft gegeben. Die interessantesten Fragen und Antworten im Überblick.

Ich habe mit meinem Bruder unsere Tante zu je einem Viertel Anteil beerbt. Unsere Tante wiederum war Erbin zu einem Viertel Anteil ihres kinderlos verstorbenen Sohnes. Dessen Ehefrau, die Erbin zu drei Vierteln Anteil war, hat sämtliche Konten des Erblassers geschlossen und all das Guthaben an sich überwiesen. Haben wir diesbezüglich einen Anspruch?
Wenn Sie Unterlagen haben, aus denen sich ergibt, dass die Konten des Sohnes von seiner Ehefrau aufgelöst wurden und sie die Guthabenbeträge an sich überwiesen hat, steht Ihnen ein Anspruch auf Zahlung von einem Viertel hiervon zu. Die Ehefrau hat sich gegenüber den Banken eine Alleinerbenstellung angemaßt. Sie ist somit Erbschaftsbesitzerin und deshalb zur Herausgabe des Nachlasses im beschriebenen Umfang verpflichtet.

Ich bin für die Vermögenssorge zuständiger Betreuer einer Frau, deren Eltern beide im Jahr 2024 verstorben sind. Es gibt ein Testament in dem sich die Eltern zunächst wechselseitig als Alleinerben und die beiden Geschwister meiner Betreuten als Schlusserven eingesetzt haben. Hat die von mir Betreute erbrechtliche Ansprüche?
Der von ihnen Betreuten stehen zweimal Pflichtteilsansprüche zu. Sie wäre sowohl Erbin nach dem erstverstorbenen Ehegatten als auch nach dem zuletzt verstorbenen geworden. Da Sie in beiden Erbfällen enterbt wurde, kann sie zweimal den Pflichtteil beanspruchen. Dieser besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbes. Das gesetzliche Erbe nach dem erstverstorbenen Ehegatten hätte ein Sechstel betragen, sie ist also diesbezüglich pflichtteilsberechtigt zu einem Zwölftel. Im zweiten Erbfall wäre sie dann gesetzliche Erbin zu einem Drittel geworden. Ihr Pflichtteil beträgt daher ein Sechstel. Der Pflichtteil ist ein Anspruch, der geltend gemacht werden muss und verjähren kann. Er sollte also umgehend beansprucht werden. Er ist gegenüber den Geschwistern, die Schlusserven geworden sind, geltend zu machen.

Wir haben ein behindertes Kind, welches zwar in einer Behindertenwerkstatt arbeitet, jedoch nicht genug Geld verdient, um seinen Lebensunterhalt allein bestreiten zu können. Es ist daher dauerhaft auf Sozialleistungen angewiesen. Wird unser Vermögen, wenn wir unser Kind als Erben einsetzen, auf die Sozialhilfe angerechnet?

Telefonforum

Am Dienstag, dem 3. Juni, beantworten von bis 12 Uhr Experten der Rentenversicherung Ihre Fragen zur Rente. Susanne Möller und Bianca Holze von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Mitteldeutschland in Halle und Magdeburg sowie Katja Braubach von der DRV Bund in Berlin geben Antworten auf Ihre Fragen. Dabei geht es unter anderem um Infos zu Rentenbeginn, Voraussetzungen und der Antragstellung.

Rufen Sie an:
Telefon: 0391 7399-26224 (Bianca Holze), 0345 213-22557 (Susanne Möller), 0151 19 65 15 39 (Katja Braubach),

Es gibt eine spezielle Testamentsform, die unter Erbrechtlern mit dem Begriff Behindertentestament bezeichnet wird. Dieses spezielle Testament soll dafür sorgen, dass ihr Erbe bei ihrem Sohn zu einer Verbesserung seiner Lebenssituation führt und nicht auf die Sozialhilfe angerechnet wird. Es ist eine Kombination aus sogenannter nichtbefreiter Vorerbschaft mit Anordnung von Testamentvollstreckung in Form sogenannter Dauertestamentsvollstreckung. Die Abfassung eines solchen Testaments ohne kompetente Beratung ist schwierig. Deshalb ist Ihnen anzuraten, zu einem im Erbrecht bewanderten Rechtsanwalt oder Notar zu gehen.

Ich bin mit meinen drei Geschwistern Erbe unserer Mutter zu einem Viertel Anteil geworden. Zum Nachlass gehört eine Eigentumswohnung, in der mein Bruder lebt. Er will nicht ausziehen und auch kein Geld für die Nutzung zahlen. Was kann hier getan werden?
Es sollte mit allen Miterben über die zukünftige Nutzung der Eigentumswohnung gesprochen werden. Kommen Sie hierbei zur Entscheidung, dass die Wohnung finanziell sinnvoll genutzt werden soll, sollten sie einen Beschluss fassen, in dem ihr Bruder gebeten wird, auszuziehen, um die Wohnung vermieten zu können. Anderenfalls besteht die Option, dass er ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe der ortsüblichen Miete zahlt. Dauerhaft kann überlegt werden, ob man die Wohnung nicht besser veräußert. Sollte Ihr Bruder auch dem nicht zustimmen, kann die Veräußerung auch gegen seinen Willen im Wege der sogenannten Teilungsversteigerung durchgeführt werden. Hierdurch scheidet die Eigentumswohnung und damit ein nicht in Natur teilbarer Nachlassgegenstand aus dem Nachlass aus und teilbares Geld kommt hinein.

Mein Vater ist vor Monaten verstorben. Er war in zweiter Ehe mit einer anderen Frau verheiratet. Ich habe bislang keinerlei Auskünfte über das Erbe meines Vaters erhalten. Ist das Nachlassgericht nicht verpflichtet mich zu informieren?
Das Nachlassgericht ist lediglich verpflichtet, ein Testament zu eröffnen und es den Beteiligten, hierzu zählen auch Sie, zu übersenden.

In einem Testament können klare Regeln für den Erbfall getroffen werden. Es sollte beim Nachlassgericht hinterlegt werden.

FOTO: DPA

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzufragen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen und Antworten werden freitags an dieser Stelle veröffentlicht.

FOTOS (2): LUTZ WÜRBACH

Das Thema der nächsten Woche: Schlaganfall-Nachsorge



Matthias Pelz
Rechtsanwalt



Arnd Merschky
Rechtsanwalt

Das gilt für den Fall, dass es dort hinterlegt ist oder wenn es dort abgegeben wurde. Hat Ihr Vater kein Testament errichtet oder wurde dieses bislang nicht beim Nachlassgericht abgegeben, weiß das Nachlassgericht nicht, dass ihr Vater verstorben ist. Das Nachlassgericht gibt keine Auskünfte zur finanziellen Größe des Erbes. Sie sollten versuchen, das zunächst mit der Ehefrau ihres Vaters zu klären. Erhalten Sie von ihr keine nachvollziehbaren Auskünfte, sollten Sie überlegen, einen Rechtsanwalt aufzusuchen.

Ich bin verheiratet und habe mit meiner Ehefrau zwei leibliche Kinder. Aus einer früheren Beziehung habe ich ein uneheliches Kind, zu dem ich keinerlei Beziehung habe. Meine Frau und ich haben gemeinsam ein Einfamilienhaus. Darf ich ihr zur Reduzierung des Pflichtteils meines unehelichen Kindes meiner Haushälfte übertragen?
Grundsätzlich können Schenkungen den Pflichtteil mindern. Ausgenommen sind jedoch Schenkungen an den Ehegatten. Die diesbezüglich maßgebliche Zehnjahresfrist beginnt in diesen Fällen erst mit ihrem Tod. Die von Ihnen angedachte Schenkung an Ihre Ehefrau führt daher zu keiner Reduzierung des Pflichtteils.

Ein guter Freund von mir ist verstorben. Er hatte ein Kind und zwei Enkel. Verheiratet war er nicht. Er hat mich gebeten, mich um sein Erbe zu kümmern und mir dafür sein handschriftliches Testament anvertraut. Was ist nunmehr damit zu tun?
Das eröffnete Testament muss im Original zum Amtsgericht des letzten Wohnortes Ihres Freundes gebracht werden, damit es dort eröffnet wird. Zur Eröffnung wird nie-

mand geladen. Dies macht ein Rechtspfleger beim Nachlassgericht allein. Eine Kopie des eröffneten Testamentes mit Eröffnungsprotokoll wird sodann an alle diejenigen übersendet, die im Testament benannt sind. Sollte er seinen Sohn nicht im Testament bedacht haben, würde dieser gleichwohl benachrichtigt, weil ihm dann Pflichtteilsrechte zustehen.

„Das Nachlassgericht gibt keine Auskünfte zur finanziellen Größe des Erbes.“

Ich habe mit meinem noch lebenden Ehemann ein gemeinschaftliches Testament errichtet, mit gegenseitiger Erbeinsetzung und Schlusserbeneinsetzung unserer beiden Söhne zu gleichen Teilen. Es ist nicht abzusehen, ob nach dem Tod des Erstversterbenden die Kinder streiten, ob sie Pflichtteile fordern oder nicht. Kann der überlebende Ehepartner vom gemeinschaftlichen Testament abweichende Verfügungen treffen?

Da nach Ihrer Angabe das Testament keine sogenannte Öffnungsklausel enthält, würde eine testamentarische Verfügung des überlebenden Ehegatten, die dem gemeinschaftlichen Testament widerspricht, dass eben die beiden Söhne zu gleichen Teilen als Erben bestimmt, unwirksam sein, weil damit der Wille des erstversterbenden Ehegatten nicht befolgt wäre. Es ist daher anzuraten, wenn das Ihrem Willen entspricht, den über-

lebenden Ehegatten zu ermächtigen, abweichend vom gemeinschaftlichen Testament sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen zu verfügen. Es kann auch eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel eingefügt werden. Mit der wird dem Kind, das nach dem Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil geltend macht, die Schlusservenstellung entzogen.

Mein Ehemann und ich haben erst vor einem Jahr geheiratet, obwohl wir 34 Jahre zusammenleben. Mein Mann hat aus einer ersten Beziehung ein Kind und ist Alleineigentümer des von uns seit Jahrzehnten bewohnten Eigenheimes. Kann das Kind aus erster Beziehung Ansprüche erheben, wenn das Haus an mich übertragen wird?

Zuerst einmal ist zu klären, ob ein Testament vorliegt, was in Ihrem Falle dringend anzuraten wäre, da ansonsten das Kind aus der ersten Beziehung erbberechtigt wäre. Das hätte zur Folge, dass es zu einer Erbengemeinschaft kommt, die im Grundbuch eingetragen wird. Daraus wiederum ergäbe sich die Konsequenz, dass zum Beispiel dann, wenn es zu keiner einvernehmlichen Auseinandersetzung kommt, die Versteigerung betrieben werden darf – und zwar ohne Angabe von Gründen. Eine Übertragung des Grundbesitzes an Sie bedeutete trotzdem, dass das Kind aus der ersten Beziehung sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen darf – bei Übertragung unter Eheleuten zeitlich unbegrenzt. Da hier im Detail eine Vielzahl von Fragen zu klären sind, empfiehlt es sich, fachkundigen Rat einzuholen.

Mein Mann und ich erwägen, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, um vor allem hin-

sichtlich des Bungalows eine Nachfolge zu sichern. Wir haben keine Kinder und würden diesen gern den Nachbarn zukommen lassen.

Eine testamentarische Gestaltung ist möglich und auch notwendig, um die von Ihnen gewünschten Rechtsfolgen herzustellen. Hierzu müssten Sie zuerst klären, wer Erbe sein soll, das heißt, wer den übrigen Nachlass außer den Bungalow erhalten soll. Der Bungalow kann als Vermächtnis für die Nachbarn bestimmt werden, etwa nach dem Tode des Erstversterbenden. Einzelheiten sollten Sie in einer fachkundigen Beratung klären.

Ich habe ein Testament zugunsten meiner einzigen Tochter errichtet. Seit der Errichtung hat sich das Verhältnis sehr verschlechtert. Kann ich das Testament ändern und hat meine Tochter stets einen Pflichtteilsanspruch?

Es steht Ihnen frei, das Testament zu ändern, außer wenn es sich um ein gemeinschaftliches Testament mit Ihrem Ehemann handelt, dieser verstorben ist und in dem Testament keine Klausel enthalten ist, die Ihnen eine Änderung nach dem Tod des Mannes erlaubt. Allerdings ist Ihre Tochter als Abkömmling stets pflichtteilsberechtigt – mit Ausnahme der in Paragraph 2333 BGB niedergelegten Ausschlussgründe. Der Pflichtteil beträgt in Ihrem Falle, das heißt bei nur einem Abkömmling, die Hälfte des Nachlasses. Den Pflichtteil muss der Erbe zahlen. Es könnte also überlegt werden, bereits zu Lebzeiten etwa diejenigen angemessen zu bedenken, die sich um Sie im weitesten Sinne kümmern. Das ist gegebenenfalls im Rahmen einer Pflegevereinbarung machbar, bei deren Abfassung professionelle Hilfe angeraten ist.

Ich bin mit meinem Bruder in ungeteilter Erbengemeinschaft je zur Hälfte verbunden. Nun hat sich herausgestellt, dass er Acker verpachtet hat und die Pachteinnahmen behält. Welche Ansprüche habe ich?

Es besteht ein Anspruch auf Auskunft über die Höhe der erzielten Erträge und grundsätzlich auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft einschließlich der Herausgabe der hälftigen Erträge. Dabei wird künftig eine regelmäßige jährliche Verteilung der Einnahmen als angemessen betrachtet.

Mein Vater ist im Sommer verwitwet verstorben, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Mein Bruder hat im selben Hause wie der Vater gewohnt und bewohnt dies weiter. Ich habe ihn aufgefordert, einen Vorschlag zur Aufteilung des Nachlasses zu machen. Dieser wies mich zurück mit der Aussage, dass sowieso nichts da sei. Dies hat mich erstaunt, da ich von erheblichem Geldvermögen wusste. Kann ich gegen meinen Bruder Ansprüche geltend machen?

Ich unterstelle, dass Ihr Bruder Erbschaftsbesitzer ist, das heißt Kenntnis über den Nachlass hat und auch vom Vater mittels Vollmacht mit der Besorgung der Geschäfte betraut war. Vor diesem Hintergrund bestehen zwei Ansprüche: zuerst gegen Ihren Bruder als Erbschaftsbesitzer und zweitens gegenüber Ihrem Bruder als Bevollmächtigtem. Als Erbschaftsbesitzer muss er über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft erteilen. Als Bevollmächtigter muss er der Erbengemeinschaft, vertreten durch Sie, Rechenschaft ablegen über alle Geschäfte, die er im Rahmen der Vollmacht ausgeführt hat und über den Verbleib des Vermögens. Das ist zwar aufwendig und die Vorstufe zur Bezifferung des Anspruches, sollte aber mit fachkundiger Hilfe besprochen werden.